

**Satzung
der Stadt Geringswalde
über die Durchführung von Geringswalder Markttagen, Jahr- und
Weihnachtsmärkten sowie Volksfesten der Stadt Geringswalde.
(Marktordnung)**

Vom 27. März 1997

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 76 vom 30.04.1997)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl.S. 301, 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl.S. 531), in Verbindung mit den §§ 67 - 71 b der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl.S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl.S. 3475) folgende Satzung:

**§ 1
Veranstalter**

Die Stadt Geringswalde, deren Beauftragte (im weiteren Marktleiter genannt) und von ihr Ermächtigte, sind Veranstalter von Geringswalder Markttagen, Jahr- und Weihnachtsmärkten sowie Volksfesten. Zuständig für die Durchführung ist der Veranstalter.

**§ 2
Plätze und Marktzeiten**

(1) Die Stadtverwaltung stellt auf Antrag Straßen, Wege und Plätze für Markttag, Jahr - und Weihnachtsmärkte sowie Volksfeste als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Der Handel im Sinne dieser Marktordnung ist nur auf den von der Stadt zugewiesenen Straßen, Wegen und Plätzen erlaubt.

(3) Die Geringswalder Markttag finden statt:
Montag und Freitag

Die Marktzeiten sind:

Montag und Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr

(4) An Feiertagen finden keine Markttag statt, sofern mit der Stadtverwaltung keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Sofern jedoch einer dieser Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, kann die Durchführung am Tag zuvor erfolgen.

(5) Werden Ort und Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dieses durch Information in der Tagespresse oder durch Aushänge bekannt gegeben.

**§ 3
Zulassung**

(1) Zugelassen werden Einwohner, juristische Personen und Personenvereinigungen der Stadt Geringswalde. Darüber hinaus Gewerbetreibende, die nicht in der Stadt wohnen. Alle Anbieter sind den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

(2) Gewerbetreibende und Händler der Stadt Geringswalde, die keiner Reisegewerbekarte bedürfen, werden bevorzugt und zur halben Standgebühr (§ 11) zu den Geringswalder Markttagen berücksichtigt.

(3) Die Zulassung ist beim Marktleiter oder Veranstalter formlos zu beantragen und wird nur für den jeweiligen Markttag erteilt. Sie ist jederzeit widerruflich.

(4) Die Zulassung wird den Anbietern bekannt gegeben, ebenso die Ablehnung eines Zulassungsantrages.

(5) Der Marktleiter oder Veranstalter trifft unter den Bewerbern eine Auswahl. Dabei orientiert es sich an dem Ziel, die Markttag möglichst vielfältig, attraktiv, ausgewogen und abwechslungsreich zu gestalten und achtet nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere darauf, dass:

1. die Anbieter von Waren, die sonst nicht oder nicht der Nachfrage entsprechend vertreten sind, in ausreichendem Maße Zugang zu den Markttagen erhalten;
2. die einzelnen Angebote attraktiv sind (z.B. die Gestaltung und Sauberkeit des Standes, den Zustand der Ware, die Übersichtlichkeit von Preisauszeichnungen und Handelsklassenkennzeichnung, insbesondere im Verhältnis zu Angeboten gleicher oder ähnlicher Art);
3. die Bewährung und Zuverlässigkeit des Antragsstellers vorhanden ist;
4. auch neue Antragsteller, deren Angebot den Zielen der Markttag entsprechen und gegen deren persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, eine Zulassungschancen haben.

(6) Das Handeln außerhalb der angegebenen Markttag ist verboten. Ausgenommen davon sind Gewerbetreibende die gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 GewO einer Reisegewerbekarte nicht bedürfen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Gegenstände der Markttag

Zu den Geringswalder Markttagen dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, außer die durch Gesetze verboten sind.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Gewerbetreibenden im Sinne von § 55a Abs. 1 und 2 GewO dürfen ihre Waren nur vom ausgewiesenen Standplatz aus feilbieten; dasselbe gilt für Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung.

(2) Der Marktleiter weist auf Antrag einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum zu. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

(3) Standplätze und Märkte, die nicht spätestens 7.30 Uhr besetzt sind oder vorzeitig geräumt werden, können anderen Anbietern zugewiesen werden. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.

(4) Standplätze bei Jahr- und Weihnachtsmärkten sowie Volksfesten, die nicht spätestens eine Stunde vor Beginn besetzt sind oder vorzeitig geräumt werden, können anderen Anbietern zugewiesen werden. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.

(5) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen oder anderen überlassen.

(6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

(7) Die Zuweisung kann vom Marktleiter oder Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;

2. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;

3. der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.

(8) Gewerbetreibende im Sinne von § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 GewO haben sich unter Beachtung des § 55 GewO vor Handelsbeginn in der Stadtverwaltung beim Marktleiter anzumelden bzw. den Tourenplan vorzulegen.

§ 6 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen und Betriebsgegenständen

(1) Zu den Geringswalder Markttagen dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 7.00 Uhr angefahren werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein.

(2) Stände dürfen erst nach zugewiesenem Standplatz durch die Marktleiter aufgestellt oder ausgepackt werden.

(3) Auf Jahr- und Weihnachtsmärkten sowie Volksfesten dürfen die Standplätze frühestens zwei Tage vor Beginn des jeweiligen Festes aufgebaut werden. Sie müssen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Festes entfernt werden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen gesondert entschieden werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf Märkten und Volksfesten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Befahrbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen des Marktes für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Unfalldienstes ist zu gewährleisten.

§ 8 Verhaltenspflichten

(1) Jeder Anbieter hat sich auf den Märkten und Volksfesten so zu verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird und dass Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Es ist unzulässig:

1. Werbematerial oder Gegenstände - außer im Zusammenhang mit vertriebener Waren - zu verteilen;
2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen und bestimmt sind;
3. Motorräder, Mopeds, Fahrräder (Mofas) oder sperrige Gegenstände mitzuführen;
4. Ware überlaut anzupreisen;
5. Waren höher als 1,50 m zu stapeln, Lebensmittel auf dem Erdboden zu lagern.

(3) Der Marktplatz darf während der Öffnungszeit nicht mit Fahrzeugen (ausgenommen Rollstühle für Behinderte) befahren werden.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung den Marktverkehr stören, können vom Marktleiter oder Veranstalter vom Markt verwiesen werden.

§ 9 Sauberhaltung

(1) Der Standplatz darf nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.

(2) Die Anbieter sind verpflichtet, dass von ihnen angewendete Verpackungsmaterial selbst zu entsorgen und nicht in Papierkörben oder sonstigen Behältnissen abzulagern.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadtverwaltung haftet für Schäden bei Märkten und Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Zuweisung eines Standplatzes oder der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen übernimmt die Stadt keine Haftung für die von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Der Händler kann bei schuldhaft verursachten Schäden gegenüber der Stadtverwaltung haftbar gemacht werden.

(3) Die Stadt kann von Reisegewerbetreibenden im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 den Nachweis einer Schaustellerhaftpflichtversicherung verlangen.

§ 11 Gebührenpflicht

(1) Das Feilbieten von Waren zu den Geringswalder Markttagen, Jahr- und Weihnachtsmärkten, sowie Volksfesten ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Marktgebührensatzung der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anbieter nach § 55a Abs. 1 Nr. 3 und 9 GewO, die außerhalb der festgesetzten Markttag ihre Waren feilbieten dürfen, unterliegen ebenfalls der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 5 Abs. 1 Waren nicht vom zugewiesenen Standplatz feilbietet oder Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten aufführt;

2. § 5 Abs. 5 Standplätze eigenmächtig belegt, austauscht oder anderen überlässt;

3. § 5 Abs. 8 Handel im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 3, 9 und 10 nicht anmeldet und den Tourenplan nicht vorlegt;

4. § 6 Abs. 1 bis 3 den Auf- und Abbau durchführt;

5. § 7 Abs. 1 bis 3 die aufgeführten Anforderungen an Verkaufseinrichtungen nicht erfüllt bzw. in Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt;

6. § 6 Abs. 1 bis 5 den aufgeführten Verhaltenspflichten zuwiderhandelt;

7. § 9 Abs. 1 bis 2 den Pflichten entgegenhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR höchstens 1.000 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Geringswalder Markttagen, Jahr- und Weihnachtsmärkten sowie Volksfesten der Stadt Geringswalde (Marktordnung) vom 26. Mai 1994 außer Kraft.